Anlage 2: Vorlage zu Top 8

Beschluss über die Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Wietmarschen

Beschlussvorschlag:

Geschäftsordnung (GO)

für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse der Gemeinde Wietmarschen vom 11.11.2026.

Aufgrund des § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576) wird zunächst die bisher geltende Geschäftsordnung beschlossen.

Hinweis hybride Sitzungen:

Der Landesgesetzgeber hat mit Erweiterung des § 64 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die Möglichkeit geschaffen, durch Änderung der Hauptsatzung die Teilnahme an Sitzungen per Videokonferenztechnik (Hybridsitzungen) unter Beibehaltung sämtlicher mitgliedschaftlicher Rechte zuzulassen. Dies könnte für die Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse möglich sein. Das Land Niedersachsen hat lt. Gesetzesbegründung mit dieser Regelung eine Anregung der Enquetekommission zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement aufgegriffen. Ziel sei eine bessere Vereinbarkeit von kommunalem Mandat, Familie, Beruf und Studium. Nach den beschlossenen Regelungen gelten für rechtssichere Hybridsitzungen folgende Rahmenbedingungen:

- Im Sitzungsraum sind die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich die anwesenden und die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig in Bild und Ton wahrnehmen können (also auch, wenn einzelne Mitglieder gerade keinen Redebeitrag leisten). Die Gesetzesbegründung nennt als Grundvoraussetzungen eine Videokonferenzsoftware zur audiovisuellen Zuschaltung, Mikrofone am Rednerpult sowie an den einzelnen Plätzen, eine oder mehrere Kameras, um Redende oder anwesende Personen sichtbar zu machen, Lautsprecher zur Audioübertragung, Möglichkeit zur Bildschirmübertragung.

- In öffentlichen Sitzungen müssen die durch Videokonferenztechnik zugeschalteten teilenehmenden Mitglieder auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sein.

- Bild- und Tonaufnahmen der an der Sitzung teilnehmenden Personen sind auch ohne deren Zustimmung möglich (es erfolgt keine Speicherung der Aufnahmen)

- Die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte sowie die Vorsitzende/der Vorsitzende des Rates sind von der Teilnahmemöglichkeit per Videokonferenztechnik ausgeschlossen.

- Die Durchführung von geheimen Wahlen und geheime Abstimmungen sind in einer Hybridsitzung nicht möglich.

- § 64 Abs. 5 NKomVG grenzt die Verantwortungssphären im Fall technischer Störungen wie folgt voreinander ab: Fällt die Störung in den Verantwortungsbereich der Kommune, so ist die Sitzung zu unterbrechen oder abzubrechen. Sonstige Störungen der Zuschaltung im Bereich des oder der zugeschalteten Abgeordneten (persönliche Ausstattung, unzureichende Fertigkeiten und allgemeine Netzstörungen) sind hingegen unbeachtlich und haben keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit eines ohne die Betroffenen gefassten Beschlusses.

Mit der aktuellen Regelung des § 64 NKomVG besteht die Möglichkeit, in der Hauptsatzung festzulegen, wann eine Teilnahme per Zuschaltung durch Videokonferenztechnik möglich ist.

Danach könnte die Regelung vorsehen, dass Abgeordnete

1. anlassunabhängig an der Sitzung per Videokonferenztechnik teilnehmen können,

2. anlassunabhängig an der Sitzung per Videokonferenztechnik teilnehmen können, wenn dies von der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden der Vertretung in der Ladung zugelassen wurde

3. an der Sitzung per Videokonferenztechnik teilnehmen können, sofern sie aus wichtigen Gründen an einer Teilnahme in Präsenz verhindert sind (z. B. Krankheit, Sorgeleistungen, berufsbedingte Abwesenheit).

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der technische, organisatorische und personelle Aufwand für hybride Sitzungen nach den derzeitigen Vorgaben des Gesetzgebers sehr hoch ist.

Im Fall des Wunsches des Rates, die Teilnahmemöglichkeit an Sitzungen per Videokonferenztechnik durch Änderung der Hauptsatzung zuzulassen, wird von der Verwaltung empfohlen, dass eine konkrete Teilnahme nur durch Anordnung der Bürgermeisterin im Benehmen mit der Ratsvorsitzenden (Variante 2) erfolgen kann. Wenn eine entsprechende Anordnung erfolgt ist, könnte jedes Ratsmitglied frei entscheiden, ob es an der jeweiligen Sitzung in Präsenz oder per Videokonferenztechnik teilnehmen möchte.

Für den Beschluss über die Änderung der Hauptsatzung zur Teilnahmemöglichkeit an Sitzungen per Videokonferenztechnik ist abweichend von § 12 Abs. 2 NKomVG eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Rates erforderlich.